



Protokoll des
Regierungsrates

Kanton Appenzel A.Rh.

27. September 1994
L.

Gemeinde Herisau: Quartierplan Brugghöhe; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 9. September 1994 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 29. Juli 1994 ersucht das Büro der Ortsplanungskommission im Auftrag des Gemeinderates Herisau um die Genehmigung des Quartierplanes Brugghöhe.

Sachlage

1. Das Quartierplangebiet liegt gemäss gültigem Zonenplan in der Ein- und Zweifamilienhauszone und nach dem neuen, öffentlich aufgelegten Zonenplan in der zweigeschossigen Wohnzone. Der nord-westliche Teil des Quartierplangebietes liegt, gemäss Schutzarealplan der Quellwasserfassungen Obere Hub vom 4.7.84, im Areal S3. Der Quartierplan regelt im wesentlichen die Erschliessung und die Bauweise.
2. Der Bericht zur Vorprüfung gemäss Art. 47 EG z RPG erfolgte am 11. Mai 1994. Die berührten kantonalen Verwaltungsstellen sind miteinbezogen worden.
3. Am 31. Mai 1994 hat der Gemeinderat den Plan zur öffentlichen Auflage freigegeben. Diese erfolgte in der Zeit vom 8. Juni bis 7. Juli 1994. Innert dieser Zeit wurde eine vorsorgliche Einsprache eingereicht. Aufgrund einer Verhandlung bestätigte der Einsprecher schriftlich, dass es sich bei seiner Eingabe nicht um eine Einsprache, sondern um eine Anregung handelt. Die formellen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit gegeben.

Erwägungen

1. Nachdem der Quartierplan bereits zur Genehmigung eingereicht war, hat die Gemeinde auf den Konflikt, insbesondere zwischen Art. 12 der Sonderbauvorschriften und dem neuen Schutzarealreglement vom 4.7.94 hingewiesen. Art. 12 der Sonderbauvorschriften ist zur Ausschaltung des

Konfliktes mit folgender Ergänzung zu versehen: "Vorbehalten bleiben im Bereich des Grundwasser-Schutzareals S3, Obere Hub, die im zugehörigen Reglement vom 4.7.94 enthaltenen Vorschriften."

Nachdem die Vorschriften des Schutzarealreglementes bereits rechtskräftig sind, keine neuen materiellen Vorschriften zur Anwendung gelangen und die Gemeinde selber eine Ergänzung wünscht, kann ein Hinweis ohne die Durchführung eines weiteren Verfahrens erfolgen.

2. Die im Vorprüfungsverfahren angebrachten Bemerkungen sind erfüllt worden.
3. Aus materieller wie aus formeller Sicht steht einer Plangenehmigung durch den Regierungsrat nichts entgegen.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 3 des EG z RPG (bGS 721.1), folgenden Antrag:

1. Der Quartierplan Brugghöhe der Gemeinde Herisau sei zu genehmigen.
2. Art. 12 der Sonderbauvorschriften sei wie folgt zu ergänzen:
"Vorbehalten bleiben im Bereich des Grundwasser-Schutzareals S3, Obere Hub, die im zugehörigen Reglement vom 4.7.94 enthaltenen Vorschriften."
3. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 150.-- zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 ZSB *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinde Herisau **; Rechnung

*) Beilage: je 1 Expl.:
Quartierplan Brugghöhe mit Genehmigungsvermerk
**) 2 Expl.:
Quartierplan Brugghöhe mit Genehmigungsvermerk

Versandt am 30. SEP. 1994

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Reichsrat:

